

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spay

vom 17.07.2019

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spay vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale und Grabplatten mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

aa) stehende Grabmale:

Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Stärke bis 0,18 m

ab) liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Länge: 0,50 m, Stärke bis 0,18 m

ac) Grabplatte:

Länge bis 1,00 m (ohne Grabmal), Länge bis 1,20 m (mit Grabmal)

Breite bis 0,60 m, Stärke 0,15 m

Das Einfassen bzw. Randsteinsetzen der Reihengrabfelder obliegt einzig der Friedhofsverwaltung.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren:

ba) stehende Grabmale:

Höhe bis 1,00 m einschließlich Sockel, Breite bis 0,70 m, Stärke bis 0,18 m

bb) liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Stärke bis 0,18 m

bc) Grabplatte:

Länge bis 2,00 m (ohne Grabmal), Länge bis 2,20 m (mit Grabmal)

Breite bis 0,75 m, Stärke bis 0,15 m

Das Einfassen bzw. Randsteinsetzen der Reihengrabfelder obliegt einzig der Friedhofsverwaltung.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung von Grabeinfassungen aus Stein ist unter Beachtung von § 18 Absatz 1 und 3 zulässig, ausgenommen sind Reihengrabstätten (s. § 19 Absatz 1 a und b). Es ist zu beachten, dass die Friedhofsverwaltung die Grabfelder mit Randsteinen einfasst und die Grenzlinien zwischen den einzelnen Gräbern mit Trittplatten (ca. 0,30 m x 0,30 m) belegt. Grababdeckungen bzw. Abdeckplatten dürfen nicht auf den Randsteinen und Trittplatten aufliegen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 17.07.2019

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil

Ortsbürgermeister

